

Hiermit ist die Frage, ob der Verfasser das Rücktrittsrecht in demselben ausüben konnte, natürlich noch nicht beantwortet; vielmehr bedarf es der Heranziehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, um diese zu entscheiden, da das allgemeine Rücktrittsrecht nach Maßgabe dieses durch das spezielle nach Maßgabe des § 35 des Verlagsrechtsgesetzes selbstverständlich nicht ausgeschlossen wird.

Auf § 321 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Rücktritt nicht gestützt werden, denn in dieser Vorschrift wird das dem einen der Vertragsteile gewährte Rücktrittsrecht davon abhängig gemacht, daß in den Vermögensverhältnissen des andern Teils nach dem Abschluß des Vertrags eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch jenes auf die Gegenleistung gefährdet wird. In dem gegebenen Fall ist aber eine Vermögensverschlechterung nach dem Abschluß des Vertrags nicht eingetreten; die Verhältnisse waren schon vor dem Abschluß des Vertrags nicht gut; aber dem Verfasser war dies bei Abschluß des Vertrags nicht bekannt gewesen. Leider ist nun die in andern Gesetzbüchern angenommene Regelung, daß bei allen Verträgen die Klausel *rebus sic stantibus* als selbstverständliche Voraussetzung für die fortdauernde Geltung eines Vertrags betrachtet werde, in dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht für angemessen erachtet worden, so daß von einer allgemeinen Anerkennung dieser Vertragsklausel durch das Gesetzbuch keine Rede sein kann; infolgedessen ist auch die Rücktrittsmöglichkeit in Fällen der gedachten Art nur in geringerem und jedenfalls dem tatsächlichen Bedürfnis nicht entsprechendem Maße gegeben, im Gegensatz zu andern Gesetzgebungen, die sie in weiterem Umfange gestatten.

Der Rücktritt kann also nur auf die Vorschrift des § 119 gestützt werden, wonach zur Anfechtung einer Willenserklärung berechtigt ist, wer bei der Abgabe derselben über ihren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, sofern anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falls nicht würde abgegeben haben. Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich erachtet werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Zahlungsfähigkeit des Verlegers zu denjenigen Eigenschaften gehört, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden; nunmehr kann aber ebenfalls nicht bestritten werden, daß der Umstand, daß der Verleger sich mit seinen Gläubigern im Wege des Privatvergleichs schon abgefunden hat, sowohl an und für sich, als auch in Verbindung mit dem weiteren Umstand, daß gegen ihn Handlungen der Zwangsvollstreckung vorgenommen worden sind, wohl geeignet ist, das Vertrauen in seine Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit ernstlich zu erschüttern.

Regelmäßig wird also allerdings die Anfechtung des Vertrags unter dem Gesichtspunkt wesentlichen Irrtums in dem bezeichneten und jedem hiermit ähnlichen Fall mit Erfolg versucht werden können. Schwierigkeiten bietet für den anfechtenden Verfasser eigentlich nur die Beweislast, der er nach allgemeinen Grundsätzen genügen muß; aber auch hierüber läßt sich in denjenigen Fällen, in denen die Aufrechterhaltung des Vertrags in der Tat mit der Billigkeit in Widerspruch stehen würde, wohl hinwegkommen.

Weitergehende Rücktrittsmöglichkeit läßt sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch weder für den Kauf-, noch den Werkvertrag, noch für einen sonstigen zweiseitigen Vertrag auf Grund der gedachten Verhältnisse konstruieren. Wer sich bezüglich der zweifelhaften Vermögensverhältnisse nicht im Irrtum befunden hat, kann den Vertrag nicht anfechten, bezw. nicht sich durch Rücktritt von seiner Lieferungs-

verpflichtung befreien. Es ist aber auch kein Grund ersichtlich, der es berechtigt erscheinen ließe, dem Verfasser in dieser Beziehung eine, gegenüber den übrigen bei einem zweiseitigen Vertrag beteiligten Personen eine Ausnahmestellung zu gewähren.

Soweit nun der Rücktritt nach § 119 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Recht ausgeübt werden kann, macht es keinen Unterschied, ob der Verleger mit der Vervielfältigung schon begonnen hat oder nicht, sofern nur die Anfechtung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern nach der Kenntniserlangung, erfolgt ist. Auch insoweit besteht zwischen diesem auf den Bestimmungen des allgemeinen Rechts beruhenden Rücktrittsrecht und dem durch die Sondergesetzgebung geregelten ein wesentlicher Unterschied. Eine Entschädigung für die gemachten Aufwendungen kann sonach seitens des Verlegers in diesem Fall ebenfalls nicht beansprucht werden, da die mit Erfolg durchgeführte Anrufung des § 119 die Unwirksamkeit des ganzen Vertrags zur Folge hat und auch aus andern rechtlichen Gesichtspunkten ein Ersatzanspruch des Verlegers sich insoweit nicht aufrecht erhalten läßt. *Justus.*

### Kleine Mitteilungen.

**Beschlagnahme.** — Auf Antrag der königlichen Staatsanwaltschaft beim Landgericht Dresden ist am 7. d. M. durch Beamte des Leipziger Polizeiamts Blatt 1 von Nr. 37 der in Stuttgart erscheinenden periodischen Wochenschrift „Simplissimus“, Jahrgang 9, wegen Majestätsbeleidigung, die im Bilde und Text auf Seite 1 erblickt worden ist, beschlagnahmt worden.

Ferner ist auf Antrag der Staatsanwaltschaft in Leipzig Heft 7 der in Leipzig erscheinenden periodischen Druckschrift „Funken“ auf Grund § 184, Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuchs beschlagnahmt worden.

**Verbotene Druckschrift.** — Durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts I in Berlin vom 15. Juni 1904 ist die Unbrauchbarmachung sämtlicher Exemplare des mit der Überschrift „Der ist verrückt“ bezeichneten Liedes des zweiten Bandes der im Selbstverlage des Artisten Hermann Lewandowsky in Berlin erschienenen Vorträge, Lieder, Couplets etc. angeordnet worden.

**Anklage wegen Vergehens gegen das Postgesetz.** — Eine Anklage wegen Vergehens gegen das Postgesetz, die am 7. d. M. die fünfte Strafkammer des Landgerichts I in Berlin beschäftigt, ist von fachlichem Interesse.

Die Anklage richtete sich gegen den Expeditionsvorsteher einer Berliner Zeitung und einen von dem Verlag angestellten Mann, der zur täglichen Expedition der Zeitung nach einigen Ortschaften in der Provinz angestellt worden ist. Um die Zeitung möglichst schnell nach den betreffenden Ortschaften Rathenow, Stendal und Tangermünde zu schaffen, werden die für diese Orte bestimmten Exemplare, früher in zwei Paketen, jetzt in einem Palet, durch den Geschäftswagen der Zeitung nach dem Lehrter Bahnhof in Berlin gefahren. Dort nimmt sie der zweite Angeklagte in Empfang und nimmt sie als Handgepäck mit in den Wagen des ersten Frühzugs, wo er die Pakete öffnet und nach den drei Ortschaften sortiert. An den betreffenden Stationen warten dann Boten der dortigen Zeitungsspediteure, denen der Angeklagte ihre Exemplare übergibt. Auf erstattete Anzeige war eines Tags diese Manipulation von einem Oberpostinspektor, der in dem Abteil des Angeklagten Platz genommen hatte, beobachtet und daraufhin die Anklage erhoben worden. Durch diese wurden beide Angeklagte beschuldigt, entgegen den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1891 über das Postwesen die fraglichen Sendungen auf andre Weise als durch die Post verschickt zu haben.

Die Anklage ging davon aus, daß in diesem Fall eine Beförderung durch „expressen Boten“, wie sie in § 2 zugelassen ist, nicht vorliege, da schon eine Beförderung bis zur Bahn durch den Geschäftswagen vorhergegangen war. Außerdem sei auch der Begriff „Handgepäck“ nicht gegeben, da der Angeklagte, der die Pakete übrigens erst in Empfang genommen, nachdem sie auf dem Lehrter Bahnhof schon ein Weilchen gelegen hätten, als „expresser Bote“ nur das mit in das Abteil nehmen durfte, was er auf einmal tragen konnte, während er tatsächlich erst das eine Paket in den Wagen gebracht und dann das andre geholt habe.

Das Schöffengericht sprach zunächst den Expeditionschef frei, weil dieser als „Absender“ und „Verbreiter“ nicht in Frage komme, erkannte aber auch im übrigen auf Freisprechung. Es war der